

AN 10 V 07.01038



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt *****,

Az.: *****

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegner -

w e g e n

Rechts der Fahrerlaubnisse einschließlich;
Fahrerlaubnisprüfungen;
Ersatzzwangshaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 10. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter

ohne mündliche Verhandlung

am 2. Mai 2007

folgenden

Beschluss:

1. Gegen den Antragsgegner wird Ersatzzwangshaft für die Dauer von 5 Tagen angeordnet.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.100,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2006 wurde dem Antragsgegner die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen entzogen. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, den Führerschein beim Landratsamt ***** abzuliefern, und Sofortvollzug angeordnet. Für den Fall der nicht fristgerechten Ablieferung des Führerscheins wurde die zwangsweise Einziehung angedroht. Gegen den Entzug der Fahrerlaubnis legte der Antragsgegner mit Schreiben vom 27. Februar 2006 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 10. März 2006 wurde die Polizeiinspektion ***** gebeten, im Wege des unmittelbaren Zwangs die Einziehung des Führerscheins beim Antragsgegner zu erwirken. Mit Schreiben vom 27. März 2006 teilte die Polizeiinspektion ***** mit, dass der Antragsgegner zwar an der Wohnung angetroffen worden sei, aber er seinen Führerschein nicht freiwillig habe aushändigen wollen. Eine Wohnungsdurchsuchung habe mangels Beschlagnahmearordnung nicht durchgeführt werden können.

Mit Bescheid vom 4. April 2006 wurde der Antragsgegner verpflichtet, seinen Führerschein abzuliefern und für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld in Höhe von 300,- Euro angedroht. Gleichzeitig wies sie den Antragsgegner auf die Ersatzzwangshaft als mögliches weiteres Zwangsmittel hin. Rechtsmittel hiergegen wurden nicht eingelegt. Der Aufforderung wurde nicht nachgekommen. Das für fällig erklärte Zwangsgeld wurde nicht beglichen.

Mit Bescheid vom 7. Juni 2006 wurde ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 400,- Euro angedroht, sowie wiederum auf die Möglichkeit der Anordnung einer Ersatzzwangshaft hingewiesen. Mit Schreiben vom 3. Juli 2006 wandte sich der Antragsgegner mit einem Rechtshilfeersuchen an das Verwaltungsgericht Ansbach (AN 10 R 06.02332). Mit Schreiben vom 2. August 2006 an den Antragsgegner regte das Gericht an, der Forderung des Landratsamtes zur Abgabe des Führerscheins nachzukommen, da eine Durchsicht und Überprüfung der Behördenakte keinen Anlass ergab, das behördliche Verfahren zu beanstanden.

Mit Schreiben vom 16. August 2006 richtete das Landratsamt ***** ein Vollstreckungsersuchen an das Finanzamt ***** das für fällig erklärte Zwangsgeld in Höhe von 300,- Euro beizutreiben. Wegen einer fruchtlosen Pfändung beim Antragsgegner am 21. Juni 2006 wurde kein weiterer Vollstreckungsauftrag für die Gesamtforderung des Landkreises in Höhe vom 367,60 Euro erteilt. Mit Anordnung vom 11. Oktober 2006 wurde die Hauptforderung gegen den Antragsgegner in Höhe von 355,60 Euro durch das Landratsamt ***** endgültig niedergeschlagen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. November 2006 wies die Regierung von Mittelfranken den Widerspruch zurück. Rechtsmittel hiergegen wurden nicht eingelegt. Der Entziehungsbescheid ist seit dem 8. Dezember 2006 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 wurde der Antragsgegner nochmals aufgefordert, seinen Führerschein abzuliefern, um weitergehende Maßnahmen (Ersatzzwangshaft) zu vermeiden. Der Antragsgegner leistete der Anordnung nicht Folge.

Mit Schreiben vom 5. April 2007 beantragte der Antragsteller beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

gegen den Antragsgegner Ersatzzwangshaft anzuordnen.

Der Antragsgegner habe bisher seinen Führerschein nicht abgeliefert und er scheine im Hinblick auf den bisherigen Geschehensablauf als äußerst uneinsichtig. Nachdem das Zwangsgeld uneinbringlich sei und auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs erfolglos geblieben sei, werde die Anordnung einer Ersatzzwangshaft nach Art. 33 BayVwZVG beantragt.

Der Antragsgegner äußerte sich nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist auch begründet. Die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG - liegen vor, so dass die beantragte Ersatzzwangshaft für die Dauer von 5 Tagen anzuordnen ist.

Nach Art. 33 Abs. 1 VwZVG kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Pflichtigen auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist und auch der unmittelbare Zwang keinen Erfolg verspricht und wenn weiterhin der Pflichtige bei der Androhung des Zwangsgeldes auf die Möglichkeit der Ersatzzwangshaft hingewiesen wurde.

Nach Aktenlage sind die fällig gewordenen Zwangsgelder uneinbringlich. Das Finanzamt ***** hatte am 21. Juni 2006 eine fruchtlose Pfändung beim Antragsgegner betrieben. Daher wurde von einer Vollstreckung der Gesamtforderung des Landkreises ***** gegen den Antragsgegner in Höhe von 367,60 Euro mangels Erfolgsaussichten abgesehen und das Landratsamt hierüber in Kenntnis gesetzt. Dieses schlug die Forderung am 11. Oktober 2006 endgültig nieder. Auch verspricht die Anordnung unmittelbaren Zwangs keinen Erfolg. Die von der Antragstellerin um Amtshilfe ersuchten Polizeivollzugsbeamten haben den Antragsgegner zwar zu Hause angetroffen, dieser war aber nicht bereit, den Führerschein herauszugeben.

In der Anordnung vom 4. April 2006 und vom 7. Juni 2006, sowie erneut mit Schreiben vom 31. Januar 2007 wurde der Antragsgegner vom Antragsteller ausdrücklich auf die Möglichkeit der Anordnung von Ersatzzwangshaft hingewiesen. Im gerichtlichen Verfahren wurde

dem Antragsgegner rechtliches Gehör gewährt, von dem dieser allerdings keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Anordnung einer Ersatzzwangshaft für die Dauer von 5 Tagen steht zu ihrem Zweck, nämlich der Beseitigung des in der Führerscheinkarte liegenden Scheins, der Antragsgegner sei fahrgerecht, und damit dem Schutz der Allgemeinheit, in einem angemessenen Verhältnis i.S. von Art. 29 Abs. 3 VwZVG und bewegt sich auch in dem von Art. 33 Abs. 2 VwZVG vorgesehenen Rahmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG n. F. i.V.m. Ziff. 1.6.1. Satz 1 2. Halbsatz des unverbindlichen Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 - siehe mögliche Streitwertfestsetzung in der Hauptsache - Für die Fahrerlaubnisklasse CE79 (= alte Klasse 3) war zu dem Mittelwert aus Nr. 46.4 und 46.5 des Streitwertkatalogs noch ein halber Auffangwert für die Klasse E zu addieren; vgl. BayVGH vom 27.3.2006 - 11 CS 05.2585).

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Für die Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.:

gez.:

gez.:

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 10 V 07.01038
Sachgebiets-Nr: 0551

Rechtsquellen:

Art. 29 Abs. 3, Art. 33 BayVwZVG

Hauptpunkte:

Anordnung von Ersatzzwangshaft
Nichtablieferung eines Führerscheins

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Beschluss der 10. Kammer vom 2. Mai 2007

